

Wegfall der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht durch die Urteile vom 19.02.2009 die Höchstaltersgrenze für unwirksam erklärt hatte, musste die nordrhein-westfälische Verwaltungsgerichtsbarkeit darauf reagieren.

I.

Hat eine Lehrkraft die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, die ihr das Land Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Überschreitung der Altersgrenze von 35 Jahren versagt hat, mit dem Argument erstritten, dass sie Kinder betreut hat, was für die Überschreitung der Altersgrenze kausal war, lehnt das Oberverwaltungsgericht Münster Anträge des Landes auf Zulassung der Berufung ab. Es weist darauf hin, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Altersgrenze gibt. Auf die Frage der Ursächlichkeit der Kinderbetreuung kommt es nicht an, denn sie setzt die Wirksamkeit einer Altersgrenze voraus.

II.

War eine Lehrkraft in einem Klageverfahren auf Verbeamtung in erster Instanz unterlegen und hat das Verwaltungsgericht die Überschreitung der Altersgrenze von 35 Jahren für schädlich erachtet, lässt das Oberverwaltungsgericht Münster die Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu. Es führt aus, dass aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.02.2009 ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der dem angefochtenen Urteil zugrunde liegenden Annahme bestehen, dass die Regelung über die Altersgrenze für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, welches dem Begehren der Klägerin entgegen stand, mit höherrangigem Recht vereinbart werden kann.

Zugleich wird den Parteien ein Vergleichsvorschlag unterbreitet:

„Das beklagte Land hebt den angefochtenen Bescheid vom ...
und den Widerspruchsbescheid vom ... auf und verpflichtet

sich, über den Antrag der Klägerin/des Klägers auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe unter Beachtung der in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.02.2009 – 2 C 18.07 u. a. – dargelegten Rechtsauffassung neu zu entscheiden.“

III.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf fordert die Bezirksregierung Düsseldorf mit sinngemäß folgenden Schreiben zur Klaglosstellung auf:

„In dem oben genannten Verfahren geht es um die Übernahme des Klägers/der Klägerin in das Beamtenverhältnis auf Probe. Diesem Begehren sind Sie bislang nicht nachgekommen, weil die in § 52 Abs. 1 LVO normierte Höchstaltersgrenze überschritten war.

Bekanntlich hat das Bundesverwaltungsgericht am 19. Februar 2009 in einer Reihe von Entscheidungen (u. a. 2 C 18.07), die mittlerweile im Wortlaut vorliegen, die Regelungen in § 52 Abs. 1 LVO und § 84 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LVO für unwirksam erklärt. Eine Bestimmung, die eine Höchstaltersgrenze für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis vorsieht, existiert somit derzeit nicht. Dies hat zur Folge, dass derzeit über den Antrag des Klägers/der Klägerin auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ohne Berücksichtigung der laufbahnrechtlichen Altersgrenze zu entscheiden ist.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung bis zum ..., wie das beklagte Land in der Angelegenheit weiter verfahren wird und insbesondere, ob dem Klagebegehren abgeholfen wird.

Das Gericht beabsichtigt, das Verfahren nach Ablauf dieser Frist einer Entscheidung zuzuführen.“

IV.

Das Verwaltungsgericht Arnberg richtet vergleichbare Schreiben an die Bezirksregierung Arnberg:

„... Der im vorliegenden Verfahren zur gerichtlichen

Überprüfung anstehende Streitfall ist mit dem Sachverhalt, den das Bundesverwaltungsgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, vergleichbar. Die entscheidungserheblichen Tatsachen sind im Wesentlichen dieselben.

Die Kammer beabsichtigt, sich der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts anzuschließen. Dies dürfte im vorliegenden Verfahren dazu führen, dass der Klage stattzugeben ist.

Der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit ausdrücklich vorgeschlagen, ein dem Neubescheidungsbegehren der Klägerin stattgebendes Urteil – auch aus Kostengründen – zu vermeiden und stattdessen die Klägerin durch Abgabe der Verpflichtungserklärung, über den Antrag der Klägerin auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe unter Beachtung der Gründe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.02.2009, - 2 C 18.07 – erneut zu entscheiden, klaglos zu stellen. Des Weiteren wird empfohlen zu erklären, dass das beklagte Land sich einer Erledigungserklärung der Klägerin anschließen wird und zur Übernahme der Kosten des Verfahrens bereit ist.

Um Stellungnahme bis zum ... wird gebeten.

Für den Fall, dass das Verfahren nicht auf der Basis des vorstehenden Vorschlags erledigt werden kann, beabsichtigt die Kammer, das Verfahren nach § 6 VwGO dem Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen und umgehend Termin anzuberaumen.“

V.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat bereits in zahlreichen Verfahren Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Die Bezirksregierung Münster hat den Versuch unternommen, die Termine aufheben zu lassen. Es soll zugewartet werden, bis es eine Neuregelung gibt. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat darauf hingewiesen, dass damit keine erheblichen Gründe dargelegt sind, die eine Terminsverlegung rechtfertigen. Es wird entschieden.